

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.3.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.
- IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Mit seinem Vorbringen innerhalb offener Begründungsfrist (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO) legt der Kläger keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO dar.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG (als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG) nur im asylrechtlichen Folgeantragsverfahren erfolgen kann, weil die Ausländerbehörde an die hierzu ergangene und unanfechtbar gewordene Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes gebunden ist (§ 42 Satz 1 AsylVfG; vgl. BVerwG vom 22.11.2005 NVwZ 2006, 711). Der Umstand, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erst nach dieser Ablehnungsentscheidung (in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG) in das Gesetz aufgenommen worden ist, ändert hieran nichts (so auch Beschluss des Senats vom selben Tage Az. 19 ZB 08.178).

Eine Ausnahmesituation, in der das Bundesverwaltungsgericht trotz eines vorangegangenen Asylverfahrens eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde in Betracht zieht, weil das Bundesamt die Feststellung eines auf erheblichen existentiellen Gefahren im Zielstaat beruhenden Abschiebungshindernisses im Hinblick auf das Bestehen eines vergleichbaren Schutzes durch einen Abschiebestopp-Erlass, eine sonstige Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung nicht treffen kann und darf (BVerwG vom 27.6.2006 BVerwGE 126, 192), liegt nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Überlegungen auf der Grundlage von Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes angestellt. Die von ihm erwogene Ausnahmesituation hat ihren Ausgangspunkt in der Pflicht des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, ausnahmsweise in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG Schutz vor der Durchführung der Abschiebung zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG vom 27.4.1998 BVerwGE 108, 77/80 f.). Droht eine verfassungswidrige Schutzlücke nicht, zum Beispiel weil ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AuslG ergangen ist, fordert der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) die Beachtung des gesetzlichen Regelungskonzepts. Es verbleibt dann dabei, dass das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte Abschiebungsschutz bei allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht gewähren dürfen. In seinem Urteil vom 12. Juli 2001 (BVerwGE 114, 179) weist das Bundesverwaltungsgericht jedoch darauf hin, dass nicht jeder Abschiebestopp-Erlass die Entstehung einer Schutzlücke verhindert. Nicht jede generelle Regelung der obersten Landesbehörde nimmt dem Bundesamt und den Verwaltungsgerichten die Befugnis, Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG zuzusprechen. Diese Wirkung hat nur ein Erlass, der gleichwertigen Schutz bietet, also den Schutz, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 54 AuslG hätte oder den er im Falle einer Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz erreichen würde. Ein Erlass, der nur ein vorübergehendes faktisches Hindernis für die Vollstreckung der Abschiebung feststellt, ohne aufenthaltsrechtliche Folgen daran zu knüpfen, schließt eine verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nicht aus, denn eine Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG würde zu einer (wenn auch sehr begrenzten) Rechtsposition führen. Nach § 41 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung wird in diesem Fall die Abschiebung in widerruflicher Weise für die Dauer von zunächst drei Monaten ausgesetzt; sodann ist – unter Beachtung der Bindungswirkung der bundesamtlichen Feststellung – über die Erteilung einer Duldung zu entscheiden (BVerwG vom 12.7.2001 a. a. O. RdNr. 14 ff.).

Im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes stellt sich die Rechtslage nicht wesentlich anders dar. Auch hier sind die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG sowie ein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG mittels Erlass der obersten Landesbehörde einerseits und das Vorliegen von tatsächlichen Abschiebungshindernissen andererseits mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bereits dann angeordnet werden, wenn die Abschiebung durch eine Anordnung der obersten Landesbehörde für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorübergehend ausgesetzt wird (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG). Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer – von den in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genannten Ausnahmen abgesehen – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot (u. a.) nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Diese Regelung ist – soweit nicht die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG entgegensteht, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen – lex specialis gegenüber § 25 Abs. 5 AufenthG (Burr in GK-AufenthG, RdNr. 127 zu § 25). Die letztgenannte Vorschrift regelt unter anderem den Fall der Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen bei vollziehbarer Ausreisepflicht. Hier kann nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die für den Kläger geltende Abschiebestoppregelung bietet nicht den Schutz, den eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG oder eine Anordnung nach § 60 a AufenthG zur Folge hätte. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG durch das Bundesamt ist daher vorliegend nicht ausgeschlossen, sondern bleibt geboten. Die derzeit geltende Regelung über einen Abschiebestopp (Beschluss der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16./17.11.2006 sowie Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.4.2007 Az. IA2-2082.40-72/Ri) beruht nämlich darauf, dass nur mit der Regionalregierung der autonomen Gebiete im Irak, nicht aber mit der irakischen Regierung selbst eine Verständigung über begrenzte Rückführungen erreicht werden konnte und auch die Fluggesellschaften zu Abschiebungen in den Zentralirak nicht bereit sind (BayVGH vom 26.2.2008 Az. 10 ZB 07.1455). Die im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelungen aufgrund der IMK-Beschlüsse vom 19.11.2004 und vom 5.5.2006 beruhen auf keinen anderen Gründen (BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O. RdNr. 19).

Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht Regensburg im rechtskräftigen Asylurteil vom 21. Dezember 2005 (Az. RO 3 K 05.30327; auf die Motive des Erlasses gehen die Entscheidungsgründe nicht ein) die Auffassung vertreten hat, aufgrund der Erlasslage bestehe für den Kläger ein mit § 60 a AufenthG vergleichbarer Schutz (ähnlich die Fallgestaltung, zu der die Entscheidung des VG Stuttgart vom 21.5.2007 InfAuslR 2007, 321 ergangen ist), steht einer materiellen Prüfung durch das Bundesamt anhand der Lage im Irak nicht im Weg. Der in Gestalt der Richtlinie 2004/83/EG (sowie ihrer Umsetzung) vorliegende Wiederaufgreifensgrund führt somit zu einer neuen Sachentscheidung, die durch eine in der Erstentscheidung geäußerte Rechtsauffassung nicht gebunden ist. Maßgeblich ist lediglich, dass das Verwaltungsgericht die Klage auch hinsichtlich der begehrten Feststellung von Abschiebungshindernissen abgewiesen hat. Damit bestehen an der Bindung der Ausländerbehörde nach § 42 Satz 1 AsylVfG und dem Erfordernis eines Folgeantrags keine Zweifel. Es ist nicht ersichtlich, dass hierdurch die in § 25 AufenthG getroffene Grundentscheidung des Gesetzgebers für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Falle des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG unterlaufen würde (so jedoch – ohne nähere Begründung – VG Stuttgart vom 21.5.2007 a. a. O. RdNr. 19).

Nach allem ist im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich, welche Bedeutung Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hat, ob die Vorschrift durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG richtig in das nationale Recht umgesetzt worden ist und inwieweit die Lage im Irak für den Kläger mit den in § 60 Abs. 7 AufenthG bezeichneten Gefahren verbunden wäre.

2. Der Kläger beruft sich auch auf ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Zur Begründung nimmt er lediglich Bezug auf sein Vorbringen zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, aus dem sich jedoch solche Zweifel nicht ergeben (vgl. Nr. 1).

3. Schließlich hat der Kläger auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht ausreichend dargelegt.

a) Seine Ausführungen zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO werfen eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, weil eine klärungsbedürftige, anhand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entscheidbare Fallgestaltung nicht vorliegt (vgl. Nr. 1).

b) Der Kläger wirft die Frage auf, ob Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG eine Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse durch die jeweils zuständigen Ausländerbehörden gebietet. Er legt jedoch nicht dar, weshalb dieser Frage grundsätzliche Bedeutung zukommen soll. Er setzt sich weder mit einzelnen Vorschriften der Richtlinie auseinander noch bezieht er sich auf Veröffentlichungen, die eine solche Frage thematisieren. Die Richtlinie begründet nach ihrem Wortlaut Verpflichtungen „der Mitgliedstaaten“; sie überlässt damit dem nationalen Recht die Bestimmung der zuständigen Behörden.

4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für das Zulassungsverfahren (§§ 166 VwGO, 114, 121 Abs. 1 ZPO) hat aus den unter Nrn. 1 bis 3 dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

5. Die Kostenentscheidung im Zulassungsantragsverfahren beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Absätze 1, 3 und 52 Abs. 2 GKG. Das Prozesskostenhilfverfahren ist kostenfrei.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 20.2.2008, RO 9 K 07.878*